



Eigenbetriebssatzung der Stadt Tangermünde

Aufgrund der §§ 8, 121 und 128 des Kommunalverfassungsgesetz (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBL LSA, S. 288), in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 2025 (GVBl. LSA S. 410) und des § 4 des Eigenbetriebsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (EigBG LSA) vom 24. März 1997 (GVBL LSA, S. 446), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Mai 2024 (GVBl. LSA S. 128, 138) hat der Stadtrat der Stadt Tangermünde in seiner Sitzung am 29.10.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand und Zweck des Eigenbetriebes

- (1) Die Einrichtungen der Wasser- und Abwasserentsorgung und das Freibad werden als organisatorisch, verwaltungsmäßig und finanzwirtschaftlich gesondertes wirtschaftliches Unternehmen ohne Rechtspersönlichkeit (Eigenbetrieb) geführt.
- (2) Zweck des Eigenbetriebes ist es, die Versorgung im Stadtgebiet mit Frischwasser sowie mit Wasser für öffentliche Zwecke sicherzustellen, das anfallende Abwasser abzuleiten und einer geordneten Reinigung zuzuführen und das Freibad zu betreiben.
Der Eigenbetrieb kann alle seinen Betriebszweck fördernde und ihn wirtschaftlich berührende Hilfs- und Nebengeschäfte betreiben.
- (3) Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen erfolgen nach den Vorschriften des dritten Buches des Handelsgesetzbuches.

§ 2

Name des Eigenbetriebes

Der Eigenbetrieb führt die Bezeichnung "Stadtwerke Tangermünde".

§ 3

Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt 5.859.404,96 €.

§ 4

Betriebsleitung

- (1) Zur Leitung des Eigenbetriebes wird ein Betriebsleiter auf Vorschlag des Betriebsausschusses durch den Stadtrat im Einvernehmen mit dem Bürgermeister bestellt.
- (2) Zur Vertretung des Betriebsleiters im Falle der Verhinderung oder Vakanz bestimmt der Betriebsausschuss durch Beschluss auf Vorschlag der Betriebsleitung eine Person aus dem Kreis der Bediensteten.



§5

Vertretung des Eigenbetriebes

- (1) Die Betriebsleitung vertritt die Stadt Tangermünde in den Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die nach den Bestimmungen dieser Satzung nicht der Entscheidung des Stadtrates obliegen.
- (2) Die Betriebsleitung kann Betriebsangehörige für einzelne Angelegenheiten und für bestimmte Sachgebiete mit der Vertretung beauftragen.
- (3) In den Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die der Entscheidung der Betriebsleitung unterliegen, zeichnet die Betriebsleitung unter Zusatz des Namens des Eigenbetriebes im Auftrage des Bürgermeisters.

§ 6

Allgemeine Aufgaben der Betriebsleitung

- (1) Die Betriebsleitung leitet den Eigenbetrieb auf Grund der Beschlüsse des Stadtrates und des Betriebsausschusses in eigener Zuständigkeit und Verantwortung, soweit nicht durch das Kommunalverfassungsgesetz LSA, das Eigenbetriebsgesetz oder dieser Satzung etwas anderes bestimmt ist.
Ihr obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung. Dazu gehören alle Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung des Betriebes notwendig sind, insbesondere der Einsatz des Personals der Bereiche Trinkwasser, Abwasser und des Freibades.
Sie hat den Eigenbetrieb wirtschaftlich und sparsam zu führen.
- (2) Die Betriebsleitung entscheidet im Einvernehmen mit dem Betriebsausschuss über die Einstellung und Entlassung der beim Eigenbetrieb Beschäftigten und übt die personalrechtlichen Befugnisse aus.
- (3) Die Betriebsleitung hat den Betriebsausschuss über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes rechtzeitig zu unterrichten.

§ 7

Betriebsausschuss

- (1) Der Betriebsausschuss als beschließender Ausschuss besteht aus sieben Stadträten und einer beim Eigenbetrieb beschäftigten Person.
- (2) Stimmberechtigter Vorsitzender des Betriebsausschusses ist der Bürgermeister oder in seiner Vertretung sein allgemeiner Vertreter.
- (3) Die Betriebsleitung nimmt an den Sitzungen des Betriebsausschusses mit beratender Stimme teil. Sie ist auf Verlangen verpflichtet, zu den Beratungsangelegenheiten Stellung zu nehmen und Auskünfte zu erteilen.



§ 8

Aufgaben des Betriebsausschusses

- (1) Der Betriebsausschuss überwacht die Betriebsführung und entscheidet in Angelegenheiten, die ihm nach Gesetz zugewiesen sind. Darüber hinaus bereitet er die erforderlichen Beschlüsse für den Stadtrat vor.
- (2) Der Betriebsausschuss hat einer Maßnahme der Betriebsleitung zu widersprechen, wenn sie das Recht verletzt oder das Wohl der Stadt oder des Eigenbetriebes gefährdet. Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung. Über die strittige Angelegenheit entscheidet der Stadtrat.
- (3) Der Betriebsausschuss ist unbeschadet der Bestimmungen in Abs. 1 für folgende Angelegenheiten zuständig, soweit sie nicht zu den Geschäften der laufenden Betriebsführung gehören:
 1. Stellungnahme zum Wirtschaftsplan und Vorlage an den Stadtrat.
 2. Stellungnahme zu den Vorschlägen der Betriebsleitung für die Festsetzung der allgemeinen Lieferbedingungen und den allgemeinen Tarifen.
 3. Die Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Leistungen im Rahmen des Investitionsplanes, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall 12.500,00 € netto übersteigt.
 4. Verfügung über das Vermögen des Eigenbetriebes innerhalb der gemäß § 45 (2) Nr. 7 KVG LSA festgelegten Grenzen, insbesondere Belastung von Grundstücken, Schenkungen und Darlehenshingaben, deren Wert im Einzelfall 25.000,00 € nicht übersteigt.
 5. Stellungnahme zum Jahresabschluss und Lagebericht und Vorlage beim Stadtrat.
 6. Zustimmung zu Liefer- und Leistungsverträgen, wenn der Wert im Einzelfall den Betrag von 12.500,00 € übersteigt.
 7. Entscheidung über die Führung eines Rechtsstreites und den Abschluss von Vergleichen, soweit der Streitwert im Einzelfall den Betrag von 2.500,00 € übersteigt.
 8. Stundung ab 5.000€, Niederschlagung und Erlass von Forderungen ab 500 € im Einzelfall.
- (4) Durch Änderung der Betriebssatzung kann der Stadtrat dem Betriebsausschuss zusätzliche Angelegenheiten übertragen. Die in dieser Satzung festgelegten Rechte des Stadtrates dürfen dadurch jedoch nicht geschmälert werden.
- (5) In den in Abs. 3 genannten Angelegenheiten kann die Betriebsleitung in dringenden Fällen, wenn die vorherige Entscheidung des Betriebsausschusses nicht eingeholt werden kann, die erforderlichen Maßnahmen mit Zustimmung des Bürgermeisters anordnen.



§ 9

Aufgaben des Stadtrates

- (1) Der Stadtrat als oberstes Organ der Stadt Tangermünde darf auf ihre, nach den Bestimmungen des Kommunalverfassungsgesetzes LSA, des Eigenbetriebsgesetzes und dieser Eigenbetriebssatzung, zustehenden Entscheidungen nicht verzichten.

Er ist insbesondere zuständig für:

1. Erlass und Änderung der Betriebssatzung.
 2. wesentliche Aus- und Umgestaltung oder Auflösung des Eigenbetriebes.
 3. Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan nach § 16 EigBG.
 4. Feststellen des Jahresabschlusses und Beschlussfassung über die Verwendung des Jahresgewinns oder die Behandlung des Jahresverlustes sowie den Ausgleich von Verlusterträgen.
 5. Die Entlastung der Betriebsleitung.
 6. Festsetzung der allgemeinen Lieferbedingungen und der allgemeinen Tarife.
 7. Verfügung über Vermögen des Eigenbetriebes der gemäß § 45(2) Nr. 7 KVG LSA festgelegten Grenzen, insbesondere Belastung von Grundstücken, Schenkungen und Darlehenshingaben, deren Wert im Einzelfall 25.000,00 € übersteigt.
 8. Entscheidung über die Veränderung des Stammkapitals
 9. Übernahme als auch Abgabe von Aufgaben, insbesondere Angliederung sonstiger Unternehmen und Einrichtungen der Stadt, die nicht als wirtschaftliche Unternehmen gelten.
- (2) Soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Betriebsführung oder um eine Zuständigkeit des Betriebsausschusses nach § 8 dieser Satzung handelt, kann sich der Stadtrat durch Änderung der Eigenbetriebssatzung weitere Angelegenheiten zur weiteren Entscheidung vorbehalten.

§ 10

Bedienstete beim Eigenbetrieb

Über die Einstellung und Entlassung der beim Eigenbetrieb Beschäftigten entscheidet im Einvernehmen mit dem Betriebsausschuss die Betriebsleitung.

§ 11

Kassen- und Kreditvorschrift

Die für den Eigenbetrieb einzurichtende Sonderkasse wird mit der Stadtkasse verbunden. Die Vorschriften der § 123 KVG LSA und § 13 EigBG gelten entsprechend.

§ 12

Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes ist das Haushaltsjahr der Stadt.



§13

Rechenschaft

- (1) Die Betriebsleitung hat für den Schluss eines jeden Wirtschaftsjahres einen Jahresabschluss sowie einen Lagebericht aufzustellen.
- (2) Der Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung der Betriebsleitung ist ortsüblich bekannt zu machen.
- (3) Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Erfolgsübersicht sind an sieben Tagen öffentlich auszulegen. In der Bekanntmachung ist auf die Auslegung hinzuweisen.

§ 14

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung werden verallgemeinernd verwendet und beziehen sich auf alle Geschlechter.

§ 15

Inkrafttreten / Außerkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Eigenbetriebssatzung der Stadt Tangermünde vom 29.01.2020 in der Fassung der Satzung vom 30.10.2024 außer Kraft.

Tangermünde, den 30.10.2025

Schilm
Bürgermeister

